



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 26

Nordhausen, den 16.11.2016

Nr. 16/2016

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 42:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 01.11.2016		1
<b>Nr. 43:</b> Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur 63. Verbandsversammlung am 12. Dezember 2016		2
<b>Nr. 44:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Beschlüsse der Verbandsversammlung am 07.11.2016		3
<b>Nr. 45:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015		4

### Nr. 42

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 01.11.2016**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Pflichtfahrgebiet entsprechend § 6 der Taxiordnung des Landkreises Nordhausen vom 30.04.2002 (Amtsblatt des LK NDH Jg. 12 Nr. 14/2002).

Pflichtfahrgebiet: Gebiet des Landkreises Nordhausen, sowie das Gebiet in einem Umkreis von 20 km über die Kreisgrenze hinaus.

#### **§ 2 Beförderungspreise und Zuschläge**

Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl wie folgt zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Bereitstellung der Taxe (1.)
- dem Entgelt für die Wegstrecke (Kilometerpreis) (2.)
- einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller (3.)
- etwaigen Zuschlägen und
- einem etwaigen Entgelt für die Wartezeit.

#### **Tarif ab 01.01.2017**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Grundpreis  | <b>3,00 €</b>  |
| 2.1. Kilometerentgelt 1. + 2. km, je   | <b>2,80 €</b>  |
| 2.2. Kilometerentgelt ab 3. km   | <b>2,10 €</b>  |
| 3. Anfahrt zum Besteller je km   | <b>2,20 €</b>  |
| Anfahrten sind entgeltpflichtig, wenn Einstiegsstelle und Beförderungsziel außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens liegen. Das Anfahrntentgelt beträgt 2,20 € je Kilometer. Der Fahrgast ist hierauf bei Bestellung der Fahrt hinzuweisen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist der Bahn- oder Busbahnhof der Betriebssitzgemeinde. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebssitz des Unternehmens der Ausgangsort. Bei Anfahrten in eingemeindete Ortschaften des jeweiligen Betriebssitzes ist ein Anfahrnt-Entgelt nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes der Taxen befindet. |                |
| 4. Wartezeit je Stunde   | <b>35,00 €</b> |
| Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.   |                |

5. Zuschläge
  - 5.1. Großraumtaxi \* einmalig **7,00 €**  
\* Das Großraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Der Zuschlag darf nur angewendet werden, wenn dieses Fahrzeug als Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde oder wenn mit dem Taxi mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.
  - 5.2. Gepäck und Haustiere je Stück **0,70 €**  
Der Zuschlag wird auf maximal 7,00 € begrenzt. Für Großraumtaxen gilt eine Begrenzung in Höhe von 14,00 € je Fahrauftrag.
  - 5.3. Zuschlag für die Abbestellung eines Taxis nach vorheriger Anfahrt nach einer ausgelösten Bestellung **10,00 €**
  - 5.4. Beseitigung grober Verunreinigungen **100,00 €**  
Sollten Reinigungs- oder Reparaturkosten anfallen, die den Zuschlag übersteigen, haften der Fahrgast oder die Fahrgäste dafür.
6. Fortschaltpreis **0,10 €**
7. Nebenbesorgungen  
Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
8. Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.

### § 3 Sondervereinbarungen

Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PBefG).

### § 4 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht ist.

### § 5 Inkrafttreten

1. **Diese Verordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.**  
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Nordhausen über die Taxitarife (Taxitarifordnung) vom 12.08.2014 außer Kraft.
2. Die Umstellung und Eichung der Fahrpreisanzeiger hat bis zum 31.01.2017 zu erfolgen.

Nordhausen, den 01.11.2016  
Jendricke  
Landrat

### Nr. 43

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur 63. Verbandsversammlung am 12. Dezember 2016**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 63. Verbandsversammlung am Montag, den 12. Dezember 2016, um 17.00 Uhr in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

#### **Tagesordnung - Öffentlicher Teil der Sitzung**

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 62. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXIII - 01/16
06. Bericht des Verbandsvorsitzenden
07. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zum Finanz- und Investitionsplan nach § 62 ThürKO LXIII – 02/16
08. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zur Abschlagshöhe 2017; neunte Änderung der ZAN-Entgeltordnung vom 11.09.2007 LXIII – 03/16

09. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung  
10. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

gez. Jendricke  
Verbandsvorsitzender

**Nr. 44**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Beschlüsse der  
Verbandsversammlung am 07.11.2016**

Gemäß § 40 II Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Bleicherode die in der öffentlichen Verbandsversammlung vom 07.11.2016 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss-Nr. 01/2016 - VV – Planüberschreitung Investitionsplan 2015**

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 26  
davon anwesend: 22 Stimmberechtigt: 22  
ungültige Stimmen: -  
Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

**Beschluss-Nr. 02/2016 - VV – Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 26  
davon anwesend: 22 Stimmberechtigt: 22  
ungültige Stimmen: -  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: 1

**Beschluss-Nr. 03/2016 - VV – Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplan 2017**

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 26  
davon anwesend: 22 Stimmberechtigt: 22  
ungültige Stimmen: -  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: 1

**Beschluss-Nr. 04/2016 - VV – Finanzplan 2017**

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 26  
davon anwesend: 22 Stimmberechtigt: 22  
ungültige Stimmen: -  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: 1

**Beschluss-Nr. 05/2016 - VV – Übertragung von Zuständigkeiten auf den Geschäftsleiter**

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 26  
davon anwesend: 22 Stimmberechtigt: 22  
ungültige Stimmen: -  
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: -

**Beschluss-Nr. 06/2016 - VV – Bevollmächtigung der Geschäftsleitung über die Abgabe der  
Erklärung zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage der  
Umsatzbesteuerung**

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Verbandsräte: 26  
davon anwesend: 22 Stimmberechtigt: 22  
ungültige Stimmen: -  
Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode eingesehen werden.

Bleicherode, 08.11.2016

gez. F. Rostek  
Verbandsvorsitzender

**Nr. 45**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Gemäß § 40 II Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Bleicherode die in der öffentlichen Versammlung vom 07.11.2016 gefassten Beschluss bekannt:

**Beschluss Nr. 02/2016-VV- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Abstimmungsergebnis	Anzahl der Verbandsräte:	26
	davon anwesend:	22
	Stimmberechtigt:	22
ungültige Stimmen:	-	
Ja-Stimmen:	21	Nein-Stimmen: -
		Stimmenthaltung: 1

Der Jahresabschluss in der Bilanz wird wie folgt festgestellt:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beträgt:	75.589.546,85 €
- Der ausgewiesene Jahresgewinn zum 31.12.2015 in Höhe von soll gegen die „Allgemeine Rücklage“ gebucht werden	123.436,13 €
- Die „Allgemeine Rücklage“ reduziert sich somit auf	- 514.547,96 €

Der Abwasserzweckverband weist auch 2015 eine positive Liquidität aus.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Kurzfassung)

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwenden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 11. Juli 2016

BRV AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Hellmich  
Wirtschaftsprüfer

gez. Liehr  
Wirtschaftsprüfer

Bleicherode, 08.11.2016

gez. F. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Der Jahresabschluss 2015 liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 30.11.2016 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de;

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen/ Sondershausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).